



Einwohnergemeinde Döttingen

REGLEMENT

über das Friedhof- und Bestat-
tungswesen
der Gemeinde Döttingen

REGLEMENT

I. Grundsatz

- 1 Grundlage
- 2 Aufsichtsbehörde, Kommission
- 3 Vollzug

II. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

- 4 Bestattungszeit
- 5 Bestattungsort, Berechtigung, Ausnahmen
- 6 Bestattungsart
- 7 Bestattungsordnung
- 8 Einsargung, Grabkreuz
- 9 Erdbestattung, Transport, Aufbahrung
- 10 Urnenbestattung, Urnenbeisetzung
- 11 Bestattungskosten, Leistungen der Gemeinde
- 12 Gräberverzeichnis
- 13 Allgemeines Verhalten, Ordnung

III. GRABSTÄTTEN

A. Allgemeine Vorschriften

- 14 Möglichkeiten der Beisetzung; unentgeltlich, gegen Entgelt
- 15 Zusätzliche Urnenbeisetzung
- 16 Aufhebung der Grabfelder
- 17 Zuweisung der Grabfelder

B. Reihengräber

- 18 Grabmasse

C. Grabmäler

- 19 Grabkreuz
- 20 Bewilligungspflicht
- 21 Spezialvorschriften
- 22 Material
- 23 Form, Gestaltung
- 24 Grösse, Platzierung
- 25 Aufstellung der Grabmäler, Unterhaltspflicht

D. Grabeinfassungen

26 Art der Einfassung

27 Kosten

E. Grabbepflanzungen

28 Individuelle Grabbepflanzung

29 Grabunterhalt

30 Vernachlässigung des Unterhaltes

31 Gefässe

32 Abfälle, leere Gefässe

IV. HAFTUNG, STRAFBESTIMMUNGEN

33 Haftung

34 Schadensersatz

35 Strafbestimmungen

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

36 Übergangsbestimmungen

37 Reglementsänderungen

38 Inkrafttreten, Aufhebung alter Vorschriften

ANHANG ZUM REGLEMENT

Reglement

I. GRUNDSATZ

Art. 1

Dieses Reglement stützt sich auf die Kantonale Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) vom 11. November 2009 (siehe vorstehende Bestimmungen) SAR 371.112

Grundlagen

Art. 2

Der Gemeinderat ist Aufsichts- und Kontrollorgan über das gesamte Friedhof- und Bestattungswesen. Er kann gewisse Befugnisse einer Kommission oder verwaltungsimern übertragen.

Aufsichtsbehörde, Kommission

Art. 3

Mit dem Vollzug der nachstehenden Bestimmungen können die Gemeindeganzlei (Administratives) sowie das Bauamt (Bestattungen) beauftragt werden.

Vollzug

II. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

Art. 4

Bestattungen sind an allen Werktagen zulässig. Die Bestattungszeit wird von der Gemeindeganzlei und den Pfarrämtern mit den Angehörigen vereinbart. In der Regel wie folgt:

Bestattungszeit

Montag bis Freitag 14.00 Uhr

Ausnahmen können toleriert werden.

Art. 5

Alle Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Döttingen haben Anrecht auf Bestattung im Gemeindefriedhof.

Bestattungsort, Berechtigung, Ausnahmen

Über die Bestattung von Personen ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Döttingen entscheidet, der Gemeinderat bzw. Gemeindeammann. In begründeten Ausnahmefällen kann auf die reglementarische Gebühr verzichtet werden.

Art. 6

Auf dem Friedhof Döttingen sind Erdbestattungen sowie Urnenbestattungen zulässig. Der Entscheid über die Bestattungen obliegt den Angehörigen.

Bestattungsart

Art. 7

Die Bestattungsordnung wird vom Gemeinderat im Einverständnis mit den Pfarrämtern festgelegt.

Bestattungs-
ordnung

Art. 8

Das Einsargen des Leichnams erfolgt durch das beauftragte Bestattungsinstitut.

Einsargung
Grabkreuz

Das Grabkreuz wird von der beauftragten Unternehmung in der vorgeschriebenen Form angefertigt.

Für zusätzliche Urnenbestattungen in ein bereits bestehendes Grab ist ebenfalls ein Grabkreuz zu stellen. Die Kosten des Sarges und des Grabkreuzes gehen zu Lasten der Angehörigen.

Art. 9

Der Transport einer Leiche zum Friedhof bzw. zum Krematorium erfolgt durch ein offizielles Bestattungsinstitut. Der Zeitpunkt wird mit den Angehörigen vereinbart.

Erdbestattung,
Transport, Auf-
bahrung

Der Aufbahrungsraum steht den Angehörigen offen, wenn nicht besondere Gründe dies untersagen. Der Schlüssel kann auf der Gemeindekanzlei oder im Pfarramt abgeholt werden.

Art. 10

Die Kremationszeit wird von der Gemeindekanzlei nach Rücksprache mit den Angehörigen direkt mit dem zuständigen Krematorium festgelegt.

Urnenbestattung,
Urnenbeisetzung

Die Urne wird am vereinbarten Termin durch die Angehörigen abgeholt. Mit dem Transport kann ein Unternehmen, gegen Verrechnung der Kosten, beauftragt werden. Es besteht die Möglichkeit, diese bis zur Beisetzung im Aufbahrungsraum aufzubewahren.

Art. 11

Die Gemeinde Döttingen übernimmt folgende Leistungen und Kosten bei einer Bestattung:

Bestattungskos-
ten, Leistungen
der Gemeinde

- a) Aufbahrung des Leichnams im Friedhofgebäude
- b) Beisetzung des Leichnams bzw. der Urne
- c) Öffnen und Zudecken des Grabes
- d) Umrandung des Grabes mit wintergrüner Pflanzung
- e) Transportkosten ab Todesort bis zum Friedhof bzw. zum nächstgelegenen Krematorium
- f) Kosten für Kremation inkl. Verbandsurne in den offiziellen Krematorien des Kantons Aargau bzw. in der Nähe des Todesortes

Art. 12

Die Gemeindekanzlei führt ein Gräberverzeichnis sowie einen Beisetzungsplan. Jedes Grab wird mit einer Nummer versehen.

Gräberverzeichnis

Art. 13

Der Friedhof ist täglich für jedermann zugänglich. Vor Taghelle und nach Einbruch der Dämmerung ist der Besuch im Friedhofareal untersagt. Von dieser Bestimmung sind Angehörige von Verstorbenen und der Friedhofgärtner ausgenommen.

Allgemeines Verhalten
Ordnung

Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend ruhig zu verhalten. Ruhestörende Handlungen sind zu unterlassen. Jede Verunreinigung der Wege, Gräber, Brunnen und anderer Anlageteile ist verboten. Abfälle sind in den dafür bestimmten Behältern zu deponieren. Hunde sind innerhalb des Friedhofareals an der Leine zu führen.

Den Anordnungen der zuständigen Gemeindeangestellten oder des Sakristan der Kath. Kirchgemeinde ist Folge zu leisten. Eine Verzeigung an den Gemeinderat bleibt vorbehalten.

III. GRABSTÄTTEN

A. Allgemeine Vorschriften

Art. 14

Die Anordnung der Gräber erfolgt gemäss Friedhofplan.

Möglichkeiten
der Beisetzung

Es bestehen folgende Beisetzungsmöglichkeiten:

- a) Reihengräber für Erdbestattungen,
 - Gräber für Erwachsene bzw. Kinder ab 8. Lebensjahr
 - Gräber für Kinder unter 8 Jahren (Erd- oder Urnenbeisetzung)
- b) Reihengräber für Urnen (Erwachsene),
- c) Gemeinschaftsgrabfeld für Urnen

Familiengräber können aus Platzgründen nicht bewilligt werden.

Bei den Grabfeldern gemäss lit. c haben die Angehörigen die Kosten einer ev. Namensinschrift zu übernehmen.

Über die Kosten für die einzelnen Bestattungsarten und die Kostenpflicht bei Auswärtigen wird auf den Anhang dieses Reglements verwiesen.

gegen Entgelt

Art. 15

Auf Wunsch der Angehörigen kann die Beisetzung von Ascheurnen auch im Reihengrab eines früher verstorbenen Angehörigen erfolgen.

Zusätzliche Urnenbeisetzung

Die Benützungsdauer des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Es besteht kein Anspruch darauf, die Urne nach der Grabräumung auf einem neuen Grab beizusetzen, es sei

denn, im Gemeinschaftsgrabfeld für Urnen. (Art. 14 c). Während der letzten 10 Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Reihengrabes (20 Jahre) sollen in der Regel keine Urnen mehr beigesetzt werden.

Art. 16

Wird auf Verfügung des Gemeinderates ein Grabfeld geräumt, so sind die Angehörigen schriftlich zu informieren, Grabfelder innert einer angemessenen Frist zu räumen. Grabmäler und Pflanzen sind zu entfernen.

Aufhebung der Grabfelder

Nach Ablauf dieser Frist werden die Gräber durch die Gemeinde auf Kosten der Angehörigen geräumt. Die Grabmäler verfallen an die Gemeinde, ohne Entschädigungsanspruch der Verwandten. Das Gleiche gilt, wenn die Angehörigen nicht ermittelt werden können.

Art. 17

Die einzelnen Grabfelder werden durch den Gemeinderat zur Benützung freigegeben. Innerhalb der Grabfelder erfolgt die Bestattung der Reihe nach.

Zuweisung der Grabfelder

B. Reihengräber

Art. 18

Für Reihengräber gelten folgende Masse:

Grabmasse

Grab Art	Länge (inkl. Weg)	Breite	Tiefe
Erwachsene und Kinder ab 8. Lebensjahr	2.40 m	1.00 m	1.50 m
Kinder unter 8. Lebensjahr	1.80 m	0.80 m	1.50 m
Urnengräber	1.80 m	0.80 m	0.80 m

Die Wegbreite zwischen den Grabreihen beträgt 60 cm.

C. Grabmäler

(siehe auch Anhang B zu diesem Reglement)

Art. 19

Bis zur Aufstellung eines Grabmals wird auf jedes Grab ein einheitliches Holzgrabkreuz, ohne Korpus, gesetzt. Ausgenommen davon ist das Gemeinschaftsgrab.

Grabkreuz

Art. 20

Das Aufstellen und Ändern von Grabmälern bedarf einer Bewilligung. Dem Gemeinderat ist vom Lieferanten vor der Anfertigung eine entsprechende Masszeichnung, Massstab 1:10, mit genauem Beschrieb über Material, Bearbeitungsart und Schrift vorzulegen. Bewilligungspflicht

Der Gemeinderat kann Grabmäler, welche nicht den Vorschriften entsprechen, zurückweisen oder mit entsprechenden Auflagen bewilligen. Die Auflagen sind strikte einzuhalten. Wurden die Auflagen nicht eingehalten oder das Grabmal ohne Bewilligung gesetzt, kann dieses auf Kosten der Angehörigen entfernt werden.

Art. 21

Sofern auf dem Grabmal keine Inschrift angebracht werden kann, z.B. bei Kreuzen oder speziell künstlerisch gestalteten Grabmälern, kann auf Gesuch hin, zusätzlich noch eine liegende Platte, kleinen Formats, verlegt werden (Grösse bis max. 0.06 m²), die mit einem Weihwasserstein kombiniert werden kann. Spezialvorschriften

Art. 22

Es sind folgende Materialien für Grabmäler zugelassen: Material
Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze.

Für jedes Grabmal aus Stein darf (inkl. Sockel) nur ein Material verwendet werden.

Ebenfalls nicht zulässig sind unbearbeitete Feldsteine sowie „Findlinge“.

Alle sichtbaren Flächen des Grabmales müssen einheitlich materialgerecht bearbeitet sein. Spiegelnde und glänzende Oberflächen sind nicht zulässig.

Art. 23

Die Grabdenkmäler sollen in ihren Formen schlicht sein. Besonderes Gewicht kommt einer klaren Linienführung und sinnvollen Grössenverhältnissen zu. Die Grabmäler haben sich ins Grabfeld einzuordnen. Form, Gestaltung

Schrift und Schmuck müssen handwerklich ausgeführt sein und sich dem Grabmal harmonisch, unauffällig einfügen.

Unzulässig sind unbefriedigende Bildreliefs, Radierungen, unkünstlerische Portraitdarstellungen, Fotografien, elektronische Bildträger, bemalte oder versilberte Inschriften, Gold- oder Metallschriften (mit Ausnahme von Bronzeschriften auf Hartgesteinen), das Bemalen von Ornamenten, Schriften und Reliefs.

Seitlich auf dem Grabmal kann der Ersteller seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

Art. 24

Die zulässigen Grössen der Grabmäler sowie die Platzierung innerhalb der Grabflächen sind im Anhang zu diesem Reglement ersichtlich. Über allfällige Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Grösse, Platzierung

Art. 25

Grabmäler dürfen frühestens gesetzt werden:

Aufstellung der Grabmäler

- Auf Erdbestattungsgräbern: 9 Monate nach der Beisetzung
- Auf Urnengräbern: 3 Monate nach der Beisetzung

Drei Tage vor gesetzlichen oder regionalen Feiertagen dürfen keine Grabmäler mehr gesetzt werden.

Alle Grabmäler müssen auf eine Betonplatte als Unterlage gestellt werden, welche nicht sichtbar sein darf.

Das Setzen eines Grabsteines und weitere Grabgestaltungen sind rechtzeitig durch den Bildhauer oder die Angehörigen dem Friedhofgärtner anzuzeigen und abzusprechen.

Alle Grabmäler sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu erhalten (Haftung siehe Art. 33). Schiefstehende Grabsteine sind aufzurichten.

Unterhaltungspflicht

Werden Grabmäler trotz Aufforderungen nicht in Ordnung gebracht, so erfolgt dies auf Veranlassung der Gemeinde zu Lasten der Angehörigen.

D. Grabeinfassungen

Art. 26

Die Einfassung der einzelnen Gräber mit festen Materialien (Granit, Beton, Kunststein, Eisen usw.) ist nicht gestattet.

Art der Einfassung

Alle Erdbestattungsreihengräber werden durch den Friedhofgärtner mit einer niedrigen wintergrünen Pflanzung umrandet. Die einheitliche Begrünung darf nicht geändert, ausgewechselt oder entfernt werden. Bei den Urnenreihengräbern erfolgt keine einheitliche Einfassung durch die Gemeinde.

Vor allem bei Gräbern, welche nicht an Verbindungswege anschliessen, werden durch die Gemeinde Platten gelegt.

Die Grünhecken werden vom Friedhofgärtner stets auf eine Höhe von 110 cm zurückgeschnitten.

Zwischen die Gräber wird durch die Gemeinde eine kleine Trittplatte gelegt.

Art. 27

Die Kosten der Pflanzenumrandung mit einer niedrigen wintergrünen Bepflanzung bei Reihengräbern gehen zu Lasten der Gemeinde.

E. Grabbepflanzung

Art. 28

Die Bepflanzung der Grabfläche (bei den Erdbestattungsgräbern innerhalb der einheitlichen Grüneinfassung) ist Sache der Angehörigen.

Individuelle
Grabbepflanzung

Das Gesamtbild des Friedhofs störende Anpflanzungen und Elemente sind nicht gestattet.

Diese Flächen dürfen nicht mit toten Materialien bedeckt werden. Ausnahme: Lose Naturkiese, die sich in einer metallenen Wanne befinden, so dass kein Pflanzenwuchs zwischen den Kieselsteinen entstehen kann. Die Metallwanne muss mit einem Abflussloch versehen sein und ist mit entsprechendem Fliess zu unterlegen. Das Setzen der Metallwanne für Steingräber ist vorgängig mit dem Friedhofgärtner abzusprechen.

Die vorgegebenen Masse sind dem Anhang B dieses Reglements zu entnehmen.

Pflanzen, die das Grabmal überragen oder die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nicht, so wird sie auf ihre Kosten durch den Friedhofgärtner ausgeführt.

Die Nachbargräber sind zu schonen.

Art. 29

Auf Wunsch der Angehörigen übernimmt die Gemeinde den Grabunterhalt bis zur Grabräumung. Der Gemeinderat setzt den zum Voraus einzuzahlenden Betrag fest. In diesen Fällen wird beim Friedhofgärtner eine ortsübliche Bepflanzung veranlasst.

Grabunterhalt

Art. 30

Werden Gräber durch die Angehörigen trotz Aufforderung nicht bepflanzt und ordentlich unterhalten, so setzt der Friedhofgärtner eine bleibende immergrüne Pflanzendecke. Die Kosten werden den Angehörigen verrechnet.

Vernachlässigung
des Unterhaltes

Art. 31

Zur Aufstellung von Schnittblumen sollen passende Gefässe, keine Blechdosen, verwendet werden.

Gefässe

Art. 32

Welke Kränze, Blumen etc. gehören in die offiziellen Abfallkörbe. Leere Gefässe sind vom Grab zu entfernen. Der Friedhofgärtner ist befugt, leere Gefässe oder verwelkten Grabschmuck zu entfernen.

Abfälle, leere
Gefässe

IV. Haftung, Strafbestimmungen

Art. 33

Die Gemeinde kann für Schaden, welche durch Drittpersonen an privaten Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Gegenständen verursacht werden, nicht haftbar gemacht werden.

Haftung

Art. 34

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.

Schadenersatz

Beschädigungen sind sofort dem Friedhofgärtner oder der Gemeindekanzlei zu melden.

Art. 35

Die Übertretung dieser Vorschriften wird vom Gemeinderat geahndet, wenn nicht Strafverfolgung aufgrund übergeordneter kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmungen eintritt.

Straf-
bestimmungen

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 37

Für Reglementsänderungen ist zuständig:

Reglements-
änderungen

- Die Gemeindeversammlung, sofern es sich um Fragen mit finanziellen Auswirkungen handelt.
- Der Gemeinderat in allen anderen Bestimmungen.

Art. 38

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Das Reglement wurde durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 18. November 2015 genehmigt. **Die Inkraftsetzung erfolgt per 1. Januar 2016.**

Inkrafttreten/
Aufhebung alter
Vorschriften

Die Art. 26 und 28 wurden mit Beschluss des Gemeinderates Döttingen vom 20. Mai 2019 geändert. **Das geänderte Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Döttingen tritt per 1. Juni 2019 in Kraft.**

Das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Döttingen vom 17. Dezember 1976 sowie spätere Nachträge werden durch dieses Reglement aufgehoben.

FÜR DIE
EINWOHNERGEMEINDE DÖTTINGEN

Der Gemeindeammann:
Peter Hirt

Die Gemeindegemeinderin:
Doris Bruggmann-Knecht

Anhang zum Reglement

A) GEBÜHREN UND KOSTEN

Bestattungen:

1. Unentgeltlich (Art. 5 / 11)

- a) Für Gemeinde-Einwohner und sonstige Berechtigte übernimmt die Gemeinde Leistungen und Kosten gemäss Art. 11 des Reglements.
- b) Für Auswärtige werden die Leistungen und Kosten in Rechnung gestellt, gemäss Art. 2 nachstehend.
- c) Für Urnenbeisetzungen auf dem Gemeinschaftsgrabfeld (Art. 14c) haben die Angehörigen einen angemessenen Anteil am gemeinschaftlichen Grabmal sowie die Kosten der Namensinschrift zu übernehmen. (Für Auswärtige ist der Kostenbeitrag entsprechend höher.)

2. Gegen Entgelt (Art. 5)

Gebühr für die Benützung eines Grabes:

Auswärtige	Reihengrab Erdbestattung	Reihengrab Urnen	Urnen im Gemeinschafts- grabfeld
a) Kinder unter 8. Lebensjahr	Fr. 200.00	Fr. 200.00	Fr. 150.00
b) Erwachsene und Kinder ab 8. Lebensjahr	Fr. 200.00	Fr. 200.00	Fr. 200.00

Die Kosten für die Bestattung werden nach Aufwand in Rechnung gestellt, desgleichen die Grüneinfassung.

Bei Urnenbeisetzungen im Gemeinschaftsgrabfeld wird überdies ein Anteil am Gemeinschaftsgrabmal den Angehörigen verrechnet.

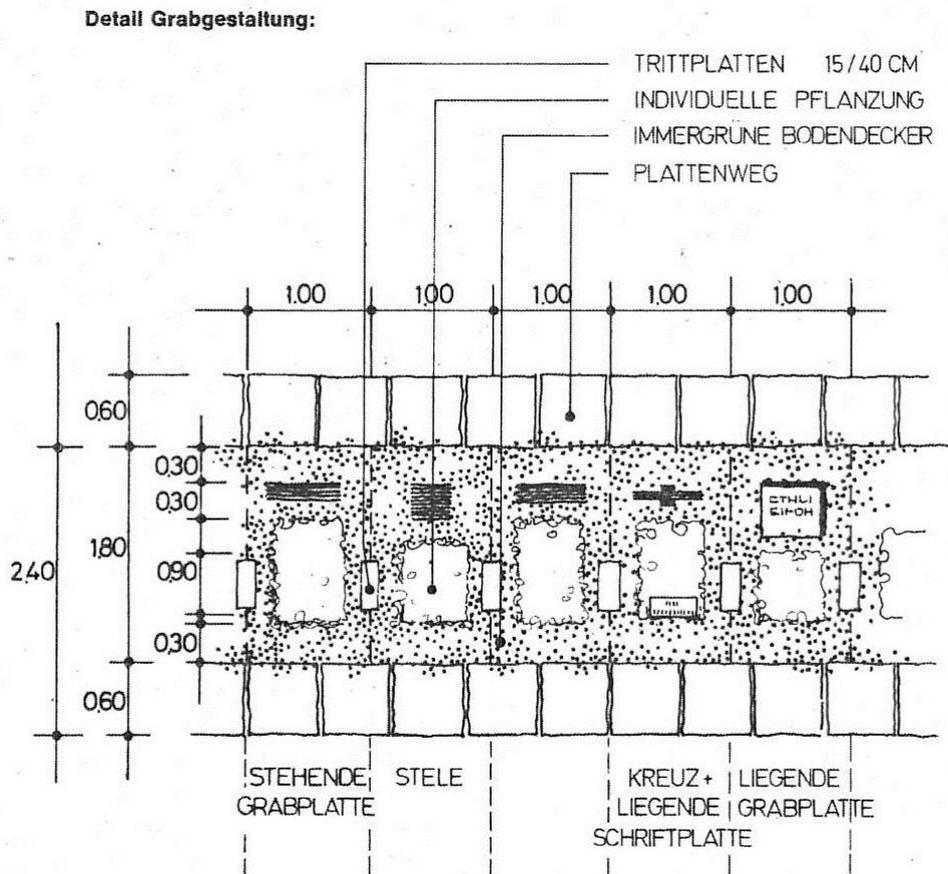
Grabunterhalt:

1. Gegen Entgelt (Art. 29)

Auf Wunsch der Angehörigen übernimmt die Gemeinde den Unterhalt eines Grabes bis zur Grabräumung. Die Gebühren für den Grabunterhalt werden vom Gemeinderat zum Voraus festgelegt. Wird der Unterhalt des Grabes an die Gemeinde abgetreten, wird beim Friedhofgärtner eine ortsübliche Bepflanzung veranlasst.

B) GRABMÄLER UND GRABGESTALTUNG ART. 19 – 25 UND ART. 26 – 32

1. Reihengräber-Erdbestattungen für Erwachsene sowie für Kinder ab 8. Lebensjahr (ER).



Auf Erdbestattungs-Reihengräbern dürfen Grabzeichen (stehende Steine, Stelen, liegende Platten, Kreuze) in den nachfolgenden Grössen versetzt werden:

Stehende Grabzeichen dürfen eine Ansichtsfläche von max. 0.30 m^2 , solche mit einem runden oder dachförmigen Kopf eine Ansichtsfläche von max. 0.35 m^2 aufweisen. Weitere Grössendefinitionen:

- Maximale Höhe: 100 cm
- Maximale Breite: 50 cm
- Für Grabzeichen aus Naturstein gilt eine Minimalstärke von 12cm.

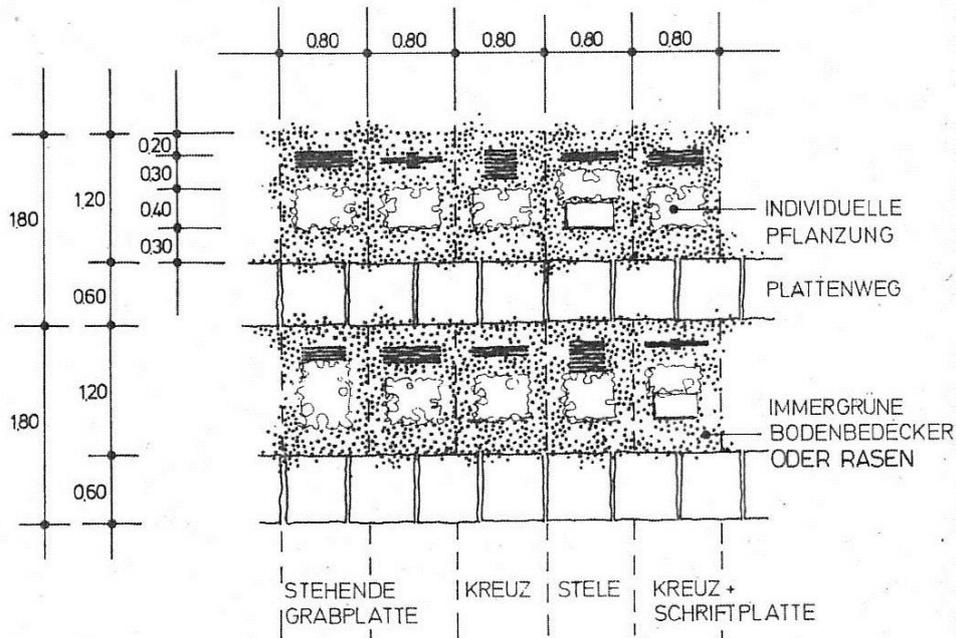
Sofern als Grabmal ein Kreuz gesetzt wird, darf als Schriftträger eine liegende Platte kleineren Formates verlegt werden (max. $0,10 \text{ m}^2$).

Die Masse der liegenden Platte sind wie folgt definiert:

- Variante 1: 40x40 cm
- Variante 2: 40x50 cm
- Maximales Gefälle der Platte 5%
- Stärke mind. 6 cm

2. Kindergräber für Erd- und Urnenbestattungen (KG)

Detail Grabgestaltung:



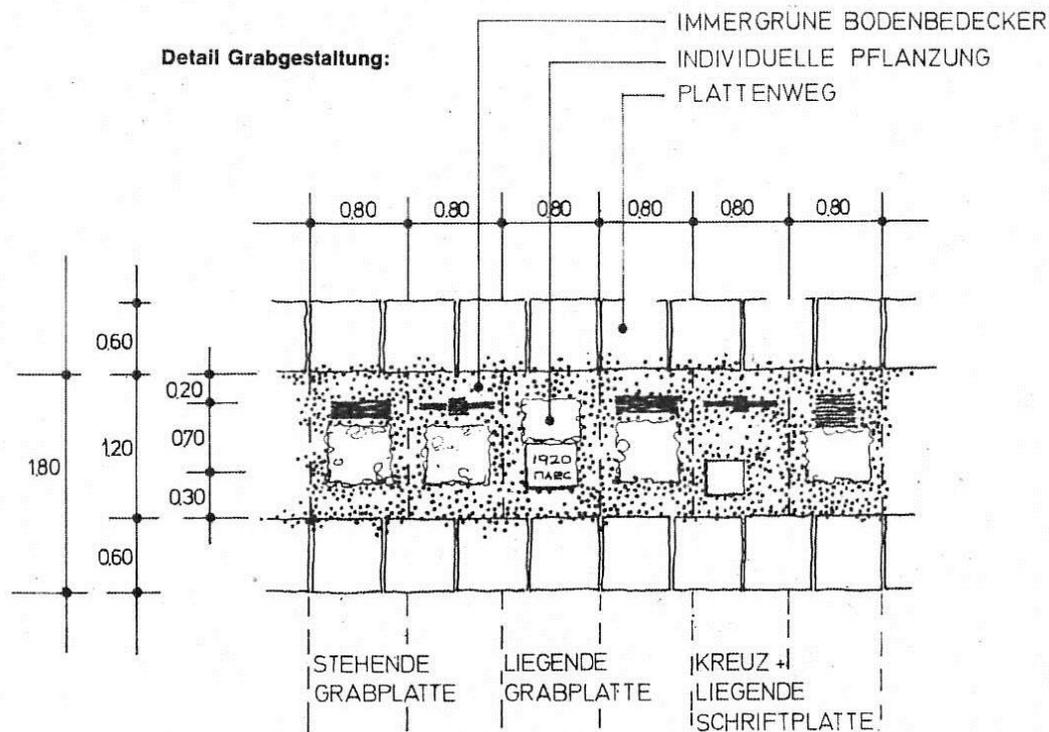
Auf den Kindergräbern dürfen nachfolgende Grabzeichen aufgestellt werden: stehende Grabplatten, Stelen, Kreuze

Sofern ein Kreuz aufgestellt wird, darf als Schrifträger eine liegende Platte kleineren Formates verlegt werden (max. 0,06 m²).

Je niedriger das Grabzeichen, umso breiter, je höher umso schmaler muss seine Form sein.

- Maximale Höhe der Grabzeichen 80 cm
- Maximale Breite der Grabzeichen 50 cm
- Sichtfläche maximal 0,25 m²
- Minimale Dicke des Grabzeichens in Naturstein 12 cm

3. Reihengräber Urnen für Erwachsene sowie für Kinder ab 8. Lebensjahr (UR).



Auf Urnen-Reihengräbern dürfen Grabzeichen (stehende Steine, Stelen, liegende Platten, Kreuze) in den nachfolgenden Grössen versetzt werden:

Stehende Grabzeichen dürfen eine Ansichtsfläche von max. 0.25 m^2 , solche mit einem runden oder dachförmigen Kopf eine Ansichtsfläche von max. 0.30 m^2 aufweisen. Weitere Grössendefinitionen:

- Maximale Höhe: 80 cm
- Maximale Breite: 45 cm
- Für Grabzeichen aus Naturstein gilt eine Minimalstärke von 12cm.

Sofern als Grabmal ein Kreuz gesetzt wird, darf als Schriftträger eine liegende Platte kleineren Formates verlegt werden (max. $0,10 \text{ m}^2$).

Die Masse der liegenden Platte sind wie folgt definiert:

- Variante 1: 40x40 cm
- Variante 2: 40x50 cm
- Maximales Gefälle der Platte 5%
- Stärke mind. 6 cm

4. Grabfeld für Urnen mit gemeinsamem Grabmal als Schrifträger (Art. 14c)

Auf diesem Grabfeld werden die Urnen in den Rasenflächen beigesetzt.

Die Bestattung erfolgt der Reihe nach, gemäss speziellem Belegungsplan.

Die Grabstelle wird nicht markiert.

Die Namen der hier Bestatteten können auf dem gemeinsamen, von der Gemeinde aufgestellten Grabmal verzeichnet werden.

Die Angehörigen haben einen Kosten-Anteil am Grabmal sowie die Kosten für die Beschriftung zu übernehmen. Diese werden von der Gemeinde als einmalige Gebühr verrechnet.

Die Grabfläche wird durch den Friedhofgärtner wieder mit Rasen angesät.

Frische Blumen, ohne Gefässe, dürfen auf das Grabfeld gelegt werden. Auf anderen Blumenschmuck muss verzichtet werden.

Es dürfen keine Blumen oder Gegenstände auf das Grabmal gelegt werden.

Der Friedhofgärtner ist befugt, verwelkte Blumen zu entfernen.

5. Masse Metallwanne von Steingräbern

Die Metallwanne muss mit einem Abflussloch versehen sein und ist mit entsprechendem Fliess zu unterlegen. Das Setzen der Metallwanne für Steingräber ist vorgängig mit dem Friedhofgärtner abzusprechen.

Bei Erdbestattungsgräbern:

Länge:	90 cm
Breite:	50 cm
Höhe:	4 cm

Bei Urnengräbern:

Länge:	70 cm
Breite:	40 cm
Höhe:	4 cm